

Staatsanwaltschaft Berlin

76 Js 518/03

Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Dez.: 920

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn
Alexander Müller
Hengstmannstraße 8

30449 Hannover

Berlin, 30. April 2003
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2300
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91
10559 Berlin

Sprechstunden

Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr

Betrifft: Ihre Strafanzeige vom 5. April 2003 gegen Otto Schily

Sehr geehrter Herr Müller!

Auf Ihre vorgenannte Strafanzeige, die mir von der Staatsanwaltschaft Hannover zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wurde, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung nur dann verpflichtet, wegen einer Straftat einzuschreiten bzw. Ermittlungen zu tätigen, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ihr Vorliegen gegeben sind. Ihrem Schreiben vermag ich solche zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte nicht zu entnehmen.

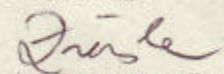
Eine Straftat war unter keinem Gesichtspunkt zu erkennen. Das Verfahren war deshalb gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung einzustellen.

Hochachtungsvoll

Ante

Staatsanwalt

Beglaubigt


Justizangestellte

Zi